

Ablauf der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung

1. Aufgaben

Aus der die EG Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) vom Juli 2002 in Verbindung mit § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom Juni 2005 resultieren für die Stadt Hennigsdorf folgende Aufgaben, welche in **2 Stufen** gegliedert sind.

Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde durch die Stadt Hennigsdorf pflichtgemäß abgearbeitet (Verfahrensdauer ca. 18 Monate).

Die Beschlussfassung erfolgte mit Zeitverzug von 4 Monaten mit BV0144/2008 vom 19.11.2008.

Die Berichterstattung wurde vom Land bereits vor abschließendem Beschluss gefordert. Diese erfolgte durch die Meldung an das MLUV mit Schreiben vom 29.09.2008.

Die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung , die bis zum 18.07.2013 abgeschlossen werden soll umfasst die Erstellung eines Lärmaktionsplanes

- für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/24h)
- Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge/Jahr
- Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr

2. Betroffene Straßenabschnitte

Betroffen von der 2. Stufe sind in Hennigsdorf voraussichtlich folgende **Straßenabschnitte** (Pflichtaufgabe):

- L 172 ab Stadtgrenze - Spandauer Landstraße (ohne Abschnitt Waldmeisterstraße bis Oberjägerweg) - Dorfstraße - Spandauer Allee (ohne Abschnitt Gewerbegebiet Süd 3 bis Edisonstraße) - Neuendorfstraße - Hauptstraße,
- L 172 Veltener Straße (Heinz-Uhlitzsch-Straße bis Stadtgrenze),
- L 17 Ruppiner Chaussee (Stadtgrenze bis L 171),
- L 17 Berliner Straße
- L 17 Marwitzer Straße,
- L 171 (Ruppiner Straße bis A 111).
- Fontanestraße (Stauffenbergstraße bis Marwitzer Straße)

Die abschließende Festlegung der betroffenen Straßenabschnitte erfolgt jedoch nach Vorlage der strategischen Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Betroffen von der 2. Stufe ist in Hennigsdorf außerdem folgende **Eisenbahnstrecke**:

- S-Bahnstrecke Bahnhof Hennigsdorf-Stadtgrenze Berlin

3. Anforderungen an die Lärminderungsplanung

Der zu erarbeitende Lärminderungsplan besteht aus zwei Hauptbestandteilen: den strategischen Lärmkarten und dem Lärmaktionsplan.

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zuständig und stellt diese kostenfrei den Gemeinden zur Verfügung.

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten für Schienenstrecken des Bundes ist das Eisenbahn Bundesamt (EBA) zuständig.

Die strategischen Lärmkarten müssen pflichtgemäß bis Mitte 2012 vorliegen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Lärmaktionspläne müssen folgende Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungs-lärmrichtlinie) erfüllen:

- *"Eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,*
- *Benennung der zuständigen Behörde,*
- *Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,*
- *Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,*
- *eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,*
- *eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,*
- *das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,*
- *Auflistung der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,*
- *die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,*
- *Darstellung der langfristigen Strategie,*
- *finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,*
- *die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans."*

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 47d Abs. 3) sieht für die Lärmaktionspläne eine rechtzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung mit angemessenen Fristen vor. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

5. Berichtspflicht

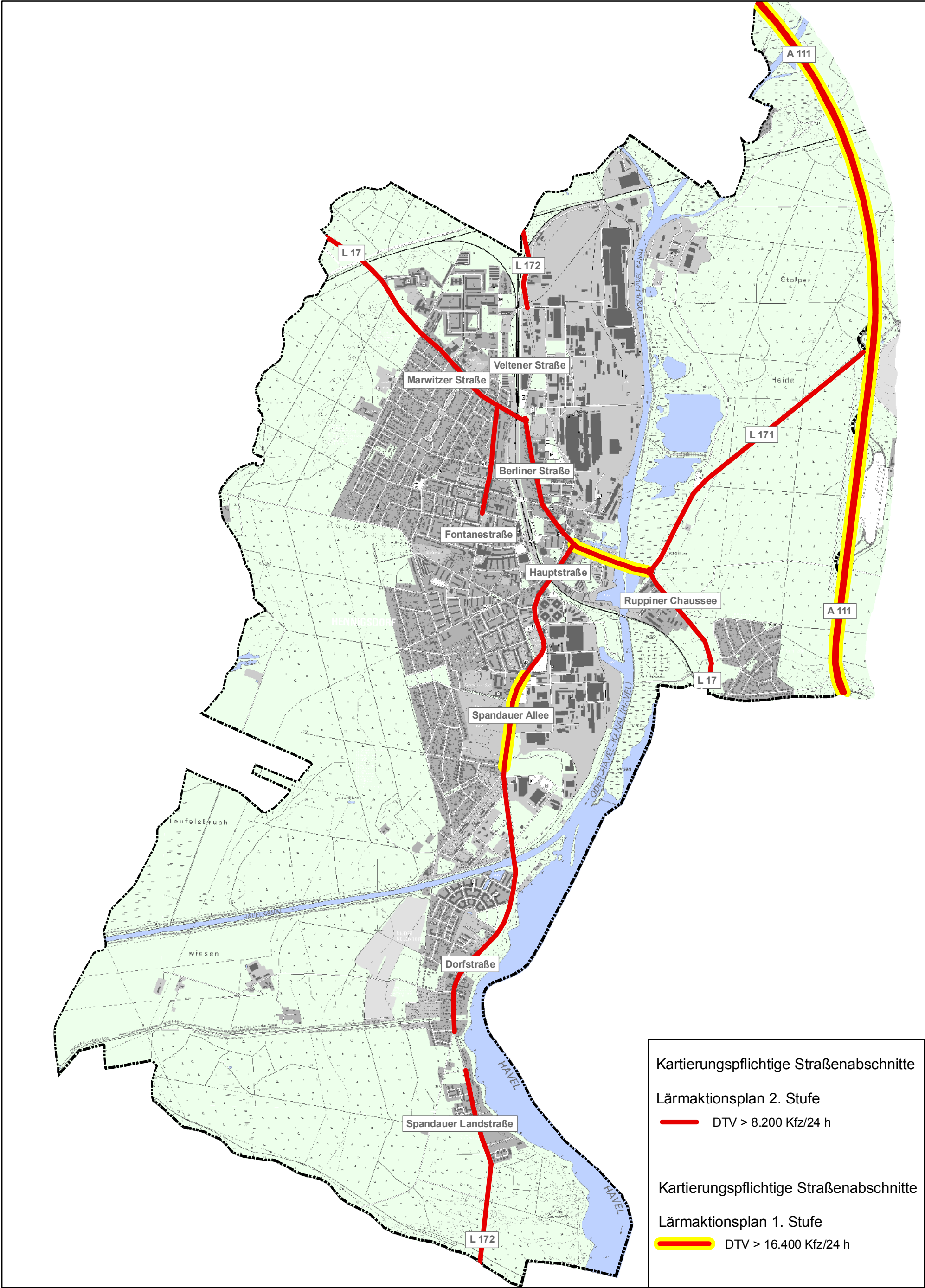
Gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG besteht eine Berichtspflicht. Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde an das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs.7), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

6. Rechtliche Wirkung der Lärminderungsplanung

Die Lärminderungsplanung ist ein strategisches Planwerk, auf dessen Grundlage bei Vorliegen von Lärmproblemen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Betroffene haben bei vorliegenden Lärmproblemen einen rechtlichen Anspruch auf die eines Lärmaktionsplanes. Sie haben zudem Anspruch auf Maßnahmen zur Minderung des Lärms, jedoch keinen Anspruch auf die Umsetzung bestimmter Maßnahmen. Maßnahmen werden nach Maßgabe gesonderter Rechtsgrundlagen angeordnet und umgesetzt. Insoweit bleibt der zuständigen Behörde ein gewisser Ermessensspielraum, ob und wie sie bestimmt Maßnahmen durchführt. Hat die Gemeinde den Lärmaktionsplan per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung angenommen, dann haben Betroffene jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Da die Kommune die für die Aufstellung zuständige Behörde ist, muss sie deshalb das Einvernehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (z.B. Straßenbaulastträger, Eisenbahnbundesamt) herstellen.

7. Zeitplan der Lärmaktionsplanung (2. Stufe)

Arbeitsschritte	Zeitraum/ Termine
Beschluss über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hennigsdorf (2.Stufe)	28.03.2012
Übergabe der aktuellen Lärmkartierung durch das Landesumweltamt (LUA)	bis 30.06.2012
Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24h (kommunale Straßen, Landesstraßen) und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge/Jahr Erstellung eines Lärmaktionsplanentwurfes einschl. Internetversion	bis Ende August 2012
Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Teil I	September 2012
Öffentlichkeitsbeteiligung Einstellung ins Internet, Bürgerinformationsveranstaltung, Trägerbeteiligung)	Oktober 2012-Januar 2013
Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, Planänderung, Plananpassung	1. Quartal 2013
Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan (2.Stufe)	SVV Juni 2013
Übergabe des Lärmaktionsplanes 2.Stufe an das MLUV zur Meldung an die EU, (2 Exemplare)	bis 18.07.2013



Kartierungspflichtige Straßenabschnitte

Lärmaktionsplan 2. Stufe

DTV > 8.200 Kfz/24 h

Kartierungspflichtige Straßenabschnitte

Lärmaktionsplan 1. Stufe

DTV > 16.400 Kfz/24 h

